



## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1224/15

4. April 1990  
A-6010 Innsbruck, am

Tel.: 0512/508. Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Z. 42 GE/9 Pd  
Datum: 18. APR. 1990  
Verteilt: 23 h. P. delli

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Devisengesetz;  
Stellungnahme *St. Janistyn*

Zu Zahl 03 0110/1-V/2/90 vom 12. März 1990

Zum übersandten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Devisengesetz, BGBI. Nr. 162/1946, geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1 bis 3):

Mit dem Abs. 3 dürfte zwar der im Erkenntnis vom 3. Oktober 1989, G 88/89-10, zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes entsprochen werden, die Gelegenheit sollte jedoch auch dazu genutzt werden, im Sinne des Determinierungsgebotes nach Art. 18 B-VG jene Voraussetzungen zu formulieren, unter denen eine Ermächtigung nach § 2 Abs. 1 des Devisengesetzes erteilt werden darf.

./.

- 2 -

Weiters sollte versucht werden, die Z. 1 präziser zu fassen, da es sich dabei offenkundig um gerichtlich strafbare Tatbestände handelt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*fechner*